

Ordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen aufgrund des § 2 Abs. 3 der Satzung

**(beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am 12.07.1958 in der
Letztfassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom
08.09.2010)**

§ 1

- (1) Zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen werden von den vertragsärztlich tätigen Ärzten der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Spenden geleistet, deren Verwaltung dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung obliegt.
- (2) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein trifft nach Maßgabe des festgelegten Bedarfs die notwendigen einheitlichen Maßnahmen, damit die zur Durchführung dieser Fürsorgemaßnahmen notwendigen Spenden aufgebracht werden.
- (3) Im Beschlusswege ordnet der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein an, auf welchen Konten diese Spenden geführt werden, wobei gewährleistet sein muss, dass sie getrennt von den anderen Konten der Kassenärztlichen Vereinigung ausgewiesen sowie etwaige Zinsgewinne auf diesen Konten belassen und ebenfalls nur für die ordnungsmäßigen (satzungsmäßigen) Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Spenden einschließlich ihrer Zinsgewinne dürfen nur für Fürsorgemaßnahmen aufgrund dieser Ordnung und zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Die Höhe der Spende muss aus der einzelnen Abrechnung des vertragsärztlich tätigen Arztes ersichtlich sein. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein erteilt dem spendenden Arzt eine Quittung, die dem in den Steuerrichtlinien vorgeschriebenen Muster entspricht.

§ 2

(1) Zweck dieser Spenden ist es, bei in Not geratenen, über die Kassenärztliche Vereinigung jetzt oder früher abrechnenden vertragsärztlich tätigen Ärzten, deren Hinterbliebenen und Angehörigen Fürsorgemaßnahmen ohne Rechtsanspruch durchzuführen.

(2) Diese Fürsorgemaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn bei den Betroffenen sinngemäß die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und der hierzu ergangenen Regelungsverordnung in der jeweiligen Fassung gegeben sind.

Andere als in dieser Ordnung festgelegte Fürsorge- oder Unterstützungsmaßnahmen dürfen von oder namens der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nicht durchgeführt werden.

(3) Die Gewährung von Fürsorgemaßnahmen kann abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller selbst durch Verweigerung von Spendenzahlungen an das Ärztliche Hilfswerk aus der Solidargemeinschaft ausgeschlossen hat.

(4) Ärzten, die wegen gröblicher Verletzung ihrer vertragsärztlichen Pflichten von der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen worden sind, werden Fürsorgemaßnahmen in der Regel nicht gewährt; bei ihren Angehörigen können Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 3

(1) Die Durchführung dieser Fürsorgemaßnahmen wird dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein übertragen.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen auf einen Ausschuss weiterübertragen, der sich der Unterstützung von Beauftragten (Fürsorgebeauftragte der Kreisstellen) bedienen darf. In den Ausschuss soll aus den Bereichen der Kreisstellen

- Stadtkreis Aachen, Kreis Aachen, Kreis Düren und Kreis Heinsberg
- Düsseldorf, Mettmann und Neuss
- Duisburg, Kleve und Wesel
- Köln, Bonn, Erftkreis, Euskirchen, Leverkusen, Oberbergischer-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis
- Krefeld, Mönchengladbach und Viersen
- Essen, Mülheim / Ruhr und Oberhausen
- Wuppertal, Remscheid und Solingen

für jeden Bereich jeweils ein Arzt, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss, entsandt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Bezirksstelle vom Vorstand berufen. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt.

(3) Für die Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung beschließt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Richtlinien.

§ 4

(1) Unterstützungen können für Personen gezahlt und festgelegt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 2 dieser Ordnung gegeben und die Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung durchgeführt worden sind.

(2) Die Unterstützungen dürfen die anlog in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) festgelegten Sätze unter Anrechnung der eigenen Bezüge nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhaltes ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.

Bezüge im Sinne dieser Bestimmung sind Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 EStG und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben.

Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 5

Für den Fall der Auflösung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein oder der Fürsorgeeinrichtung darf über den Rest der geleisteten Spenden erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde verfügt werden.

§ 6

Änderungen dieser Ordnung müssen vor ihrer Anwendung dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 7

Diese Ordnung hat zunächst Gültigkeit bis zum 31.12.2016